

PROJEKTABSAGE

Sollte es nach Auftragserteilung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem Abbruch der Produktion kommen, so gilt grundsätzlich die gesetzliche Regelung des § 648 BGB. Danach erhält der Produzent die vereinbarte Vergütung unter Abzug solcher Aufwendungen, die aufgrund des Abbruchs vermieden werden konnten. Abzüge wegen der Möglichkeit der Verwendung von eigenen Ressourcen für andere Projekte kommen aufgrund der besonderen Verhältnisse bei der Werbefilmproduktion nicht in Betracht.

In Abweichung zur gesetzlichen Vergütung wird zugunsten des Auftraggebers ein Nachlass auf den kalkulierten Deckungsbeitrag wie folgt gewährt.

- Abbruch nach Auftragserteilung bis einschließlich 14 Tage vor Drehbeginn:
Reduzierung auf 60 % des Deckungsbeitrages
- Abbruch später als 14 Tage vor Drehbeginn: 100% Deckungsbeitrag

Es wird unterstellt, dass die vereinbarte Vergütung einen Deckungsbeitrag von 16,66 % der Gesamtherstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) beinhaltet."

Stand 2021